

Nachtrag vom 27.08.2021

mit Wirkung zum 01.11.2021

zur Fortschreibung der § 301 – Vereinbarung

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1:

Das Berechnungsschema aus dem Nachtrag vom 27.04.2021 (Anhang 3a) ist zu korrigieren.

Das mit diesem Nachtrag korrigierte Berechnungsschema ist für Fälle im Krankenhaus anzuwenden, die ab dem 01.11.2021 aufgenommen werden. Für bis zum 31.10.2021 aufgenommene Fälle ist weiterhin das bisherige Berechnungsschema gültig.

Hinweis zum Nachtrag vom 09.07.2021:

Bei Rechnungen, in denen der Entgeltschlüssel A64AUSGL oder B64AUSGL enthalten ist und die noch nicht an die Krankenkassen übermittelt wurden, ist das korrigierte Berechnungsschema 3b (Nachtrag vom 09.07.2021) unabhängig vom Tag der Aufnahme anzuwenden. Dies betrifft somit auch zurückliegende Abrechnungsfälle, mit Aufnahmen vor dem 1.8.2021 die bereits an die Krankenkassen übermittelt und evtl. abgewiesen wurden.

Rechnungen, die bereits gezahlt wurden, sind nicht zu korrigieren.

1. Anhang 3a Berechnungsschema

zur Abrechnung des Zuschlages für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)

A64CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

B64CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

1. Für den Zuschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „A64CORON“ oder „B64CORON“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

A1 <PEPP>x	bewertetes PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
B1 <PEPP>x	bewertetes teilstationäres PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
A2 <PEPP>x	Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A3 <PEPP>x	Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A8 <PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte PEPP-Entgelte
B8 <PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte teilstationäre PEPP-Entgelte
C4Exxxxx	Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog
C9xxxxxx	krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte
C5xxxxxx C5Zxxxxx	Zusatzentgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen